

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder für die Wahlvorstände

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert,

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

für die Kommunalwahlen mit den Direktwahlen am 12. September 2021 und für die Bundestagswahl und einer evtl. Stichwahl am 26. September 2021 vorzuschlagen.

Für die allgemeinen Neuwahlen zum Kreistag, Samtgemeinderat, den Gemeinderäten sowie der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters und der Landrätin/ des Landrates am 12.09.2021 werden **einheitliche Wahlvorstände** gebildet.

Nach den gesetzlichen Vorschriften beruft die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, dem neben der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher zwei bis sieben weitere Mitglieder angehören. In der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten werden voraussichtlich 25 Wahlbezirke und 4 Briefwahlbezirke eingerichtet. Hierfür werden ca. 230 Mitglieder in die Wahlvorstände berufen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben dürfen (§ 13 Abs. 2 NKWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes für die Bundestagswahl können nach § 9 BWO ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Die Vorschläge bitte ich bis zum **24.05.2021** bei der Samtgemeinde Oldendorf - Himmelpforten, Wahlamt, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, Tel: 04144-2099-115 oder -127 oder per E-Mail unter wahlen@oldendorf-himmelpforten.de einzureichen.

Sollten bis zum 24.05.2021 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werde ich die weiteren Berufungen nach meinem Ermessen vornehmen.

Himmelpforten, den 06.05.2021

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Krüger